



Gesamtvertrag 1510290100

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Deutschen Chorverband e.V.
vertreten durch den Präsidenten Dr. Henning Scherf,
Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin

handelnd für

ACHORDAS e.V.
Baden-Württembergischer Sängerbund e.V.
Badischer Chorverband e.V.
Brandenburgischer Chorverband e.V.
Chorverband Berlin e.V.
Chorverband der Pfalz e.V.
Chorverband Hamburg e.V.
Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Chorverband Sachsen-Anhalt e.V.
Chorverband Thüringen e.V.
Deutsche Sängerschaft e.V.
Fachverband Shantychöre Deutschland e.V.
Fränkischer Sängerbund e.V.
Hessischer Chorverband e.V.
Hessischer Sängerbund e.V.
Maintal Sängerbund 1858 e.V.
Niedersächsischer Chorverband e.V.
Saarländischer Chorverband e.V.
Sächsischer Chorverband e.V.
Schwäbischer Chorverband e.V.

- im nachstehenden Text kurz „Chorverband“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geschlossen.
Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.09. schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragshilfe

Der Chorverband gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der Chorverband die GEMA bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Mitglieder der DCV Mitgliedsverbände dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachkommen.
Außerdem verpflichtet sich der Chorverband, die Mitglieder der DCV Mitgliedsverbände regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen.
- (2) dass sich der Chorverband verpflichtet, der GEMA die Namen und Adressen der berechtigten Mitglieder seiner DCV Mitgliedsverbände zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen.
Diese Meldung erfolgt auf Ebene der gegenüber der GEMA auftretenden Veranstalter als Excel-Datei. Je Meldung werden eine Gesamtliste der Berechtigten und je eine Differenzliste zu den Zu- und Abgängen im Vergleich zur letzten Meldung zur Verfügung gestellt.
Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird die GEMA mit dem DCV die Einführung der Online-Meldung einvernehmlich umsetzen, damit die Mitgliederdaten online gemeldet und aktuell gehalten werden können. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.

3. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den berechtigten Mitgliedern Ihrer DCV Mitgliedsverbände für deren Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Meldung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages oder nach den in der geltenden „Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung“ festgelegten Fristen erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
Der Gesamtvertragsnachlass bezieht sich nur auf Vergütungssätze für Musikaufführungen mit Live- und /oder Tonträgerwiedergabe und Musikwiedergaben im Internet.

- (2) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (3) Mitgliedern der DCV Mitgliedsverbände wird der Gesamtvertragsnachlass nach Meldung der Mitgliedschaft durch den zuständigen DCV Mitgliedsverband ab der nächsten Rechnungsstellung eingeräumt.

Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus dem DCV Mitgliedsverband bzw. aus dem Deutschen Chorverband.

- (4) Berechtigte des Gesamtvertrages, die die Höhe der GEMA-Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik und Filmwiedergaben sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

5. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

- (1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.
- (2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche Meldung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

6. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

7. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Eine Evaluierung der „Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung“ 2018/2019 bezüglich des Inhaltes der Vereinbarung und deren Umsetzung soll innerhalb der Vertragslaufzeit erfolgen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München,

27.3.2018

GEMA
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
 UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte
 DER VORSTAND

Georg Oeller
 Vorstand GEMA

Berlin, den 24. Februar 2018

Henning Scherf

Dr. Henning Scherf
 Präsident Deutscher Chorverband e.V.

Berlin, den 24. Februar 2018

Hartmut Doppler

Hartmut Doppler
 Vizepräsident Deutscher Chorverband e.V.

Berlin, den 24. Februar 2018

Wolfgang Schröfel

Wolfgang Schröfel
 Vizepräsident Deutscher Chorverband